ANGABEN ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

DÉCLARATION DE PRISE EN CHARGE FORMAL OBLIGATION

Ich, die/der Unterzeichnende Je, soussigné(e) I, the undersigned

Name / Nom / Surname		
Vorname(n) / Prénom(s) / First name	е	
Geburtstag und -ort / Né(e)/ à / Date	and place of birth	
Staatsangehörigkeit / Nationalité / N	ationality	
Identitätsdokument (1) /Aufenthalts Residence title (2)	stitel (2) / Document d'identité (1)/ Titr	re de séjour (2) Identity card (1) /
wohnhaft in / Adresse / Address		
erpflichte mich gegenüber der usländerbehörde / Auslands- ertretung, für	m'engage auprès du service des étrangers / de la représentation diplomatique à héberger	take full responsibility towards the aliens authority / diplomatic representation for accommodating
Name / Nom / Surname		
Vorname(n) / Prénom(s) / First name	e	
Geburtstag und -ort / Né(e)/ à / Date	and place of birth	
Staatsangehörigkeit / Nationalité / N	ationality	
Reisepass Nr. / Passeport no / Pass	port No.	
wohnhaft in / Adresse / Address		
Beziehung zum Antragsteller / Lien	avec le demandeur / Relationship to app	licant
und folgende sie/ihn begleitende Person spouse (3)	en, nur Ehegatten (3) / accompagné(e) de so	n conjoint (3) / accompanied by his or her
und Kinder (3) / accompagné(e) de s	ses enfants (3) / accompanied by children	n (3)
Beginn der voraussichtlichen Visum	gültigkeit	
am: bis zum:		
nach § 68 des Aufenthalts- gesetzes die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66	et à prendre en charge les fraise de subsistance de l'étranger susmentionné conformément à	and for bearing the living costs according to § 68 of the Residence Act and the costs for the departure of the above-

Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird, falls abweichend vom gewöhnlichen Wohnsitz des Unterkunftgebers Adresse du logement dans lequel l'hébergement sera assuré, au cas où il serait différent du logement habituel de l'hébergeant / Address of the lodging where accommodation will be provided, if different from the undersigned's normal address

(1) Art / type / type Nummer / numéro / number

Bearbeitungsvermerke

- (2) Nur bei Ausländern, Art des Titels / seulementpour les étrangers, type de titre applicable to foreigners only, type of title
- (3) Name nom / surname Vorname / prénom / first name Geburtstag / date de naissance / date of birth Geschlecht / sexe / sex

	Ich erhalte Leistungen nach dem SGB II(Arbeitslosengeld II "Hartz IV")oder dem SGB XII (Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz Ich erhalte keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII Asylbewerberleistungsgesetz Ich habe keine weiteren Verpflichtungserklärungen abgegeben. Ich habe für weitere Personen Verpflichtungserklärungen abgegeben. Ich mache keine Angaben über die Anzahl von mir abgegebener Verpflichtungserklärungen.	
Medi und Medi Dies Asylk Kran Ist de auch Befö Der I Land	nende Punkte sind mir bekannt: The Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt des / der Begünstigten auch bei Krankheit Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel o.Ä.), Arzt, ikamente, Aufenthalt im Krankenhaus, Pflegeheim o.Ä.). The gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen (z.B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Dewerberleistungsgesetz). Zwar ist sowohl für die Erteilung eines Einreisevisums als auch einer Aufenthaltserlaubnis eine kenversicherung vorgeschrieben. Ich habe aber im Krankheitsfalle auch für die Kosten aufzukommen, die unter Umständen nicht von der kenkasse übernommen werden bzw. über der Versicherungssumme der Krankenkasse liegen. The die Begünstigte nach Auslaufen des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis zur Ausreise verpflichtet ohne freiwillig auszureisen, bin ich verpflichtet, die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht zu tragen. Hierzu gehören z.B. auch rederungs- und Reisekosten (so u.a. Ticket, Übernachtung, notwendige Begleitungs-, Übersetzungs-, Verpflegungs- und Haftkosten). Erstattungsanspruch mir gegenüber steht der öffentlichen Stelle zu, die die Mittel für den Begünstigten / die Begünstigte geleistet hat. Das lesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist gesetzlich verpflichtet, dieser Stelle die hierfür nötigen Auskünfte zu geben (§ 68 atz 4 des Aufenthaltsgesetzes -AufenthG-).	
Die Datenschutzhinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung habe ich zur Kenntnis genommen		
	☐ Ja (Hinweis: Ohne Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.)	
•	sich die Verpflichtung unabhängig von der Dauer des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis auf den gesamten - unter Umständen auch unerlaubten - Aufenthalt von fünf Jahren ab Einreise erstreckt, die Verpflichtung vor Ablauf der fünf Jahren nur durch Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck, nicht jedoch durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem fünften Abschnitt des zweiten Kapitels oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes ab Einreise begrenzt wird, die aufgewendeten öffentlichen Mittel im Wege der Vollstreckung ohne ein vorgeschaltetes Gerichtsverfahren zwangsweise beigetrieben werden können, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer bei der Abgabe der Verpflichtung unrichtige oder unvollständige Angaben macht (§ 95 Absatz 2 Nr. 2 AufenthG).	

Einschlägige Rechtsvorschriften (auszugsweise)

§ 68 Aufenthaltsgesetz (Haftung für Lebensunterhalt)

Unterschrift

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

§ 86 Aufenthaltsgesetz (Erhebung personenbezogener Daten)

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 2 Informationsverarbeitungsgesetz (Datenschutz bei der allgemeinen Verwaltungstätigkeit)

(1) Die in § 1 Abs. 3 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ohne Einwilligung des Betroffenen verarbeiten, soweit dies für die allgemeine Verwaltungstätigkeit erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen wegen der Art der Daten, wegen der Art der Verwendung oder wegen ihrer Offenkundigkeit nicht entgegenstehen.

§ 95 Aufenthaltsgesetz (Strafvorschriften)

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.